

SATZUNG DES MIETERVEREINS FÜRSTENFELDBRUCK UND UMGEBUNG E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Fürstenfeldbruck und Umgebung e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck eingetragen und hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsangelegenheiten zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung einer sozialen Wohnungswirtschaft zu fördern.
2. Der Verein soll dabei vor allem die Mieter des Landkreises Fürstenfeldbruck zusammenfassen und die Interessen seiner Mitglieder in allen Miet- und Wohnungsangelegenheiten wahren und vertreten.
3. Der Verein erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele unter Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig.
5. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeschlossen (§ 21 BGB). Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein gehört dem Landesverband Bayern im Deutschen Mieterbund e. V. an und erstrebt über diesen die Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften und die öffentliche Meinung zur Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft und Schaffung von Einrichtungen, die der Belehrung und Betreuung der Mieter dienen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele weiterhin durch:
 - Rechtliche Beratung seiner Mitglieder in allen sein Miet- oder Pachtverhältnis betreffenden Fragen
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen:
 - Mitglieder
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede natürliche Person - Mieter oder Pächter werden, die volljährig ist, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Aufnahme in den Verein ist erst durch die Übergabe eines unterschriebenen Mitgliedsausweises vollzogen.
5. Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen weiterhin alle Mitgliedsrechte und -pflichten und werden von der Beitragszahlung dauerhaft befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 5

Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied Beiträge in Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils zum ersten Werktag eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er wird im Wege des Bankeinzuges erhoben.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
4. Für jede Anmahnung des Beitrages wird eine vom Vorstand festzusetzende Mahngebühr erhoben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es wird in allen, sein Miet- oder Pachtverhältnis betreffenden Fragen und wohnungsrechtlichen Angelegenheiten, kostenlos beraten. Der Anspruch auf Rechtsberatung entsteht erst nach Eingang des Erstbeitrages.

Der Anspruch auf Leistungen des Vereins sowie die Rechte als Mitglied ruhen bei einem Beitragsrückstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.
2. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende dieses Kalenderjahres mindestens 2 Jahre besteht. Andernfalls wird die Kündigung erst mit Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.
3. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Zugang der Kündigung ist ggf. nachzuweisen.
4. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten und einklagbar.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und es muß ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt.
6. Gegen den Beschluß ist Beschwerde innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
8. Der Mitgliedsausweis verbleibt im Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Rechnungsprüfer

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Vereinsmitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - stv. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertretung) sind alle Vorstandsmitglieder.
Ein Einzelvertretungsrecht haben der 1. Vorsitzende sowie der stv. Vorsitzende. Dieser darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Kassier und Schriftführer vertreten den Verein mit mindestens einem der Vorsitzenden gemeinsam.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes und seiner Mitglieder beträgt 4 Jahre. Der Vorstand verbleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ist nur aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich. Scheiden im Laufe der Amtszeit einzelne Mitglieder des Vorstandes aus, so kann der Vorstand diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Die Wahl zum Vorstand erfolgt mittels Stimmzettel, kann aberfalls kein Widerspruch vorhanden ist - auch durch Handzeichen erfolgen .

5. Die Berufung in den Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen werden durch den Verein erstattet.

§ 10

Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand weitere Mitarbeiter berufen oder einstellen sowie Arbeitsausschüsse bilden.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Dieser kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsrückstände zugunsten des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Insertion im »Amper-Kurier« in der ersten Hälfte des Monats Mai eines Kalenderjahres.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monat Juni eines Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, soweit dies notwendig ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, vom stv. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter ist befugt, die Versammlung ganz oder teilweise durch ein anderes Vereinsmitglied leiten zu lassen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit von Gästen, Presse oder Rundfunk zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - Geschäftsbericht
 - Jahresabschluß
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
5. Gewählt werden kann und antragsberechtigt ist jedes Mitglied, daß dem Verein mindestens 3 Jahre ohne zeitliche Unterbrechung angehört. Dies ist auch Voraussetzung für eine interimsmäßige Berufung als Vorstandsmitglied.
6. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Versammlung ist stets beschlußfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform beurkundet.
8. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben ist.

§ 12

Anträge zur Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird im Rahmen der Versammlungsvorbereitung vom Vorstand festgelegt, in der Zeitungsinsertion zur Einberufung angegeben und vor Beginn der Versammlung nochmals bekanntgegeben.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende April eines Kalenderjahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 13

Der Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied für die Dauer von 4 Jahren zum Rechnungsprüfer. Dieser prüft einmal pro Geschäftsjahr die Kassen- und

Bankunterlagen des Vereins. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet er unverzüglich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand und trägt die wesentlichen Ergebnisse auf der jährlichen Mitgliederversammlung vor. Scheidet der Rechnungsprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus dem Amt aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode statt.

2. Die Berufung erfolgt ehrenamtlich; Aufwendungen werden vom Verein erstattet.

§ 14

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende April eines Kalenderjahres schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder bilden muß. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die erforderliche Dreiviertelmehrheit auch die Hälfte aller Vereinsmitglieder repräsentiert.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband Bayern im Deutschen Mieterbund e.V., dem auch die Vereinsunterlagen zu übergeben sind.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.